

164/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.791/2-1b/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(9. Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 9. Juli 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Bruckner

Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzentwurf

Zl. 53 -GE/1985

Datum 1985-07-16

Verteilt 16. Juli 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

St. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 13. September 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.791/2-1b/85

Bundesgesetz vom, mit
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr.
284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr.
384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984 und BGBl.
Nr. 205/1985 wird geändert wie folgt:

1. a) § 2 a Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder"

b) Im § 2 a Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck "Pflichtversicherung nach Z 1" durch den Ausdruck "Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3" ersetzt.

2. a) § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;"

b) § 5 Abs. 2 Z 4 letzter Satz lautet:

"Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 78 Abs. 6 angeführten Personenkreis angehört."

3. Im § 8 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "des gerichtlichen Urteiles" durch den Ausdruck "der gerichtlichen Entscheidung" ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck "§ 11 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 3" ersetzt.

5. Der bisherige Inhalt des § 18 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die eine Leistung beantragt haben bzw. die nach § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sind, sobald sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldepflicht belehrt wurden."

6. Dem § 25 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(4) Abs. 2 gilt nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese Personen gilt § 52 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

7. § 31 Abs. 4 lautet:

"(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen."

8. a) § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Erwerber eines Betriebes haftet für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von

höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage beim Versicherungsträger haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist."

b) Dem § 38 werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

"(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(4) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 5,

2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 6 oder

3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist),

über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 2, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(5) Angehörige gemäß Abs. 4 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;

4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;

5. der Lebensgefährte;

6. die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(6) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Beiträge, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht entrichtet wurden.

(9) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Beitragssachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 8 nur dann, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflichten enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist auf Anzeige des Versicherungsträgers im Disziplinarverfahren zu entscheiden."

9. § 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. § 40 lautet:

"Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge

§ 40. (1) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, vom Versicherten zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren gehemmt.

(2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Desgleichen ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung zuständige Versicherungsträger hätte die Möglichkeit, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) neuerlich über den Leistungsanspruch zu entscheiden.

(3) Wenn statt des Versicherungsträgers, an den die Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, ein anderer Versicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig war und dem ersteren Versicherungsträger gegenüber dem letzteren ein Ersatzanspruch für zu Unrecht erbrachte Leistungen gemäß § 170 zusteht, hat der unzuständige Versicherungsträger die ungebührlich entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf die

Verjährungsfrist (Abs. 1) für den gesamten Zeitraum, für den an den zuständigen Versicherungsträger nachträglich Beiträge zu entrichten sind, an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen. Der überwiesene Betrag ist auf die vom zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge anzurechnen. Der zuständige Versicherungsträger hat einen hiedurch allenfalls entstehenden Überschuß an Beiträgen dem Beitragsschuldner gutzuschreiben bzw., falls dies nicht möglich ist, zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im gleichen Ausmaß gebührt hätten.

(5) Die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge steht dem Beitragsschuldner (§ 33 Abs. 2) zu, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 der Verlassenschaft zu."

11. a) § 42 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3"

b) § 42 Abs. 3 lautet:

"(3) Überweisungen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 dürfen nur soweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 5 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aus dieser Versicherung, im Bereich der Unfallversicherung den Betrag von 2 vT der im Abs. 2 Z 2 lit. b bezeichneten Erträge und im Bereich der Pensionsversicherung den Betrag von 2,5 vT der Erträge an

Versicherungsbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3 nicht übersteigen."

12. § 51 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist verlängert sich um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt."

13. § 66 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Bei Geldleistungen verlängert sich diese Frist um jene Zeiten, innerhalb deren die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist."

14. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

- a) besteht nicht, wenn der Versicherungsträger erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist;
- b) verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist."

15. a) § 78 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. der Ehegatte eines gemäß § 2 Pflichtversicherten, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet, sowie der Ehegatte eines gemäß § 8 Weiterversicherten unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 6,"

b) Im § 78 Abs. 5 erster Satz entfallen die Worte "gemäß Abs. 2 bzw."

c) § 78 Abs. 6 lautet:

"(6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, oder im § 1 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 66/1972, angeführt ist oder
- b) eine Pension nach den in lit. a genannten Bundesgesetzen bezieht."

16. a) § 80 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82 a, 97 und 101;"

b) § 80 Abs. 4 lit. d wird aufgehoben.

17. § 82 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner anderweitigen gesetzlichen Aufgaben sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen."

18. a) § 107 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

"c) aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;"

b) § 107 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 199 bzw. § 306 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;"

c) Im § 107 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck "Bauern-Sozialversicherungsgesetz" durch den Ausdruck "Bauern-Pensionsversicherungsgesetz" ersetzt.

19. a) Im § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Ausdruck "um jeweils ein Monat" durch den Ausdruck "um jeweils einen Monat" ersetzt.

b) Im § 111 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck "aus dem Versicherungsfall des Alters" durch den Ausdruck "aus einem Versicherungsfall des Alters" ersetzt.

20. § 117 lautet:

"§ 117. Läßt sich in den Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage

1. für Schwerversehrte und Bezieher einer Witwen(Witwer)rente gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. in allen übrigen Fällen gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

21. Im § 120 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

"Hiebei gilt als Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz auch die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

22. a) Im § 131 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abs. 2 und 4" durch den Ausdruck "Abs. 2 und 5" ersetzt.

b) § 131 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 darf den Grenzhundertsatz nach Abs. 3 nicht übersteigen. Ist die Summe der Hundertsätze nach § 130 Abs. 2 und 3 kleiner als der sich aufgrund der dieser Summe zugrunde liegenden Versicherungsmonate und Monate für die Bemessung des Zurechnungszuschlags (§ 130 Abs. 3) ergebende Grenzhundertsatz nach Abs. 3, darf die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1, nach § 130 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 den Grenzhundertsatz nicht übersteigen."

c) § 131 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Grenzhundertsatz beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten bzw. Monaten für die Bemessung des Zurechnungszuschlags 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat bzw. Monat für die Bemessung des Zurechnungszuschlags vom 61. Monat bis zum 360. Monat um 0,1."

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 4.

d) § 131 Abs. 5 lautet:

"(5) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten und wenn die Summe der Hundertsätze nach § 130 Abs. 2 und 3 größer oder gleich dem sich aufgrund der dieser Summe

zugrunde liegenden Versicherungsmonate und Monate für die Bemessung des Zurechnungszuschlags ergebenden Grenzhundertsatz nach Abs. 3 ist, gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 ergebenden Hundertsatzes."

23. Im § 136 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck " (§ 131 Abs. 2) " durch den Ausdruck " (§ 130 Abs. 2) " ersetzt.

24. § 142 Abs. 3 letzter Satz lautet:
"Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung ganz oder teilweise uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen bzw. erfolgt eine Zurechnung nur bis zur Höhe des teilweise geleisteten Unterhaltes."

25. Im § 143 Abs. 2 wird der Ausdruck "§§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59" durch den Ausdruck "§§ 56, 57 a, 58 und 59" ersetzt.

26. § 151 Abs. 1 lautet:
"(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte und die Kinder im Sinne des § 78."

27. § 156 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

28. § 169 c Abs. 1 lit. b lautet:
"b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne

Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet."

29. § 173 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer Pflegestelle einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über."

30. § 183 Abs. 4 lautet:

"(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten im Inland, in Ermangelung eines solchen nach dem (letzten) Betriebssitz im Inland."

31. Dem § 185 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend."

32. Dem § 213 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

"(4) Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines durch die Satzung errichteten ständigen Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger entgehenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(5) Abs. 4 gilt auch für Angelegenheiten, in denen der Vorstand gemäß § 197 Abs. 1 im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat. In solchen Angelegenheiten hat der Obmann, wenn dies ohne Aufschub möglich ist, auch das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses herzustellen. Dieser hat die von ihm abgegebene Stellungnahme dem Überwachungsausschuß zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen.

(6) In Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Landesstellenausschusses fallen, gilt Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Befugnisse des Obmannes dem Vorsitzenden des betreffenden Landesstellenausschusses zustehen."

33. Nach § 235 wird ein § 235 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 235 a. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung, durch Verordnung regeln."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 40 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 gelten auch für noch nicht verjährte Rückforderungen, die vor dem 1. Jänner 1986 entstanden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 in Geltung gestandenen Rechtslage sind solange weiterhin anzuwenden, bis die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende eines Geschäftsjahres unter den Betrag von 2 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen gemäß

§ 24 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gesunken sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, 107 Abs. 1 Z 4 und 120 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 12, 18 lit. b und 21 sind nur anzuwenden, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestanden Leistungsanspruch gegeben sind.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II Abs. 1 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird der Ausdruck "Art. I Z 2 lit. b" durch den Ausdruck "Art. I Z 3 lit. b" ersetzt.

(2) Im Art. II Abs. 3 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird der Ausdruck "114 Abs. 1, 2 und 3" durch den Ausdruck "114 Abs. 3" ersetzt.

(3) Im Art. II Abs. 9 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird der Ausdruck "§ 136 Abs. 1 letzter Satz des

Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck
"§ 136 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des
Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt.

(4) Dem Art. II Abs. 14 der 8. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird
folgendes angefügt:

"Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g
Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das
Geschäftsjahr 1987 ist dieser Betrag bei den Erträgen der
Pensionsversicherung außer Betracht zu lassen."

(5) § 123 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
gilt entsprechend auch für einen Bezieher einer Pension aus
dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach
dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. der dauernden
Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz oder dem
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ohne daß ihm Maßnahmen der
Rehabilitation gewährt worden sind, sofern er während des
Anspruches auf diese Pension mindestens 36 Beitragsmonate
der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz durch eine Erwerbstätigkeit
erworben hat und er infolge von Krankheit oder anderen
Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen
Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb
nachzugehen.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts
anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1984 Art. I Z 6, 18
lit. a und Art. III Abs. 5;
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 19, 20, 22,
23, 25 und Art. III Abs. 1 bis 4.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 31 des
Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung
des Art. I Z 7 der Bundesminister für soziale
Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 131 des
Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung
des Art. I Z 22 der Bundesminister für soziale
Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der
Bundesminister für soziale Verwaltung.

BSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in
Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf
einer 41. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

B. Lösung

Bereinigung zahlreicher Bestimmungen zur Verbesserung
des Sozialversicherungsrechtes der Bauern
und seiner Praxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zur Zl.20.791/2-1b/85

E r l ä u t e r u n g e n

Die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretene 8. Novelle zum Bauern Sozialversicherungsgesetz war im wesentlichen jenen Änderungen vorbehalten, die in ihrer Gesamtheit als Pensionsreform bezeichnet werden. Die Mehrzahl der schon im Vorjahr erstatteten Vorschläge und Anregungen, insbesondere jene, die sich aus der Praxis des Sozialversicherungsrechtes ergeben haben und der Beseitigung von Unstimmigkeiten dienten, mußten zurückgestellt werden.

Aufgabe des vorliegenden Entwurfes einer 9. Novelle zum BSVG ist es in erster Linie, die im Rahmen des gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Änderungen wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen. Damit wird eine Lösung der zurückgestellten Anliegen erzielt werden können. In diesem Zusammenhang sind im wesentlichen folgende Änderungen zu erwähnen:

- * Verpflichtung der Pensionswerber zur Meldung von während des Pensionsfeststellungsverfahrens eingetretenen maßgeblichen Sachverhaltsänderungen
- * Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung
- * Verbesserung der Dotierungsmöglichkeit für den Unterstützungsfonds in der Pensionsversicherung
- * Ausschluß des Rückforderungsrechtes des Versicherungsträgers, wenn er erkennen mußte, daß eine Leistung zu Unrecht erbracht worden ist
- * Klarstellungen im Zusammenhang mit der Pensionsreform
- * Verbesserungen des Ausgleichszulagenrechtes durch Milderung der pauschalierten Unterhaltsanrechnung
- * gesetzliche Absicherung der satzungsmäßigen Ermächtigung für Obmannverfügungen bei Gefahr im Verzug.

Dazu kommen noch einige Änderungen, die spezifische Regelungen der Bauern-Sozialversicherung betreffen. Diese haben insbesondere die Voraussetzungen für eine Erleichterung der Vollziehung zum Inhalt.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß mit dem gegenständlichen Novellenentwurf substantielle Finanzfragen nicht behandelt werden, sodaß auch Finanzielle Erläuterungen entbehrlich erscheinen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 a Abs. 1 Z 3 und 5):

Die Bestimmung des § 2 a BSVG enthält eine Reihe von Tatbeständen, die bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten den Ausschlag dafür geben, welcher von beiden Ehegatten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern unterworfen ist. Zu diesen Tatbeständen gehört nach der geltenden Rechtslage auch der Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem ASVG. Einer Anregung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zufolge soll auch der Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung durch einen Ehegatten für die Pflichtversicherung des anderen Ehegatten in der Pensionsversicherung der Bauern maßgebend sein, weil mit dem angeführten Leistungsbezug nicht nur die Krankenversicherung nach dem ASVG sondern auch der Erwerb von Ersatzzeiten in dieser Pensionsversicherung verbunden ist (§ 227 Z 5 ASVG). Die vorgeschlagene Ergänzung trägt den angeführten Überlegungen Rechnung und wird auch jene Härten verhindern, die bisher daraus entstanden sind, daß im Falle einer

Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine unselbständige Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten für die Zeit des Geldbezuges aus der Arbeitslosenversicherung ein Wechsel in der Pensionsversicherung der Bauern eingetreten ist. Ähnliche Überlegungen gelten auch für den Bezug einer Leistung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 2 und Z 4):

Die Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung wegen eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes in abgeleiteter Form ist, wie die Regelung des § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG zeigt, nur auf Ehegatten beschränkt. Eine wörtliche Auslegung der gegenständlichen Vorschrift des § 5 Abs. 2 Z 2 könnte zu dem Ergebnis führen, daß auch Kinder, denen im Wege eines Elternteiles der Schutz einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zuteil wird, von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen wären. Da ein solches Ergebnis mit der Grundtendenz der bäuerlichen Krankenversicherung bezüglich der Ausnahmen von der Pflichtversicherung nicht im Einklang stünde, sollen im Wege der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Auslegungszweifel beseitigt und Vorsorge für eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG nimmt auf die Änderung des § 78 Abs. 6 BSVG Bedacht, die wiederum die gleichartige, im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagene Neufassung des § 123 Abs. 9 ASVG übernimmt.

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Diese Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß eine Ehe nicht nur mit Urteil, sondern aufgrund einer Novelle zum

Außerstreitgesetz in den Fällen einer einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55 a Ehegesetz mit gerichtlichem Beschluß geschieden wird.

Zu Art. I Z 4, 19, 20, 23 und 28 (§§ 12 Abs. 4 Z 1, 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 2, 117, 136 Abs. 1 lit. c, 169 c Abs. 1 lit. b) und Art. III Abs. 1 bis 4:

Es handelt sich bei den gegenständlichen Änderungen um die Beseitigung von redaktionellen Versehen, die zum überwiegenden Teil im Zuge der letzten Novellierung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes anlässlich der parlamentarischen Behandlung unterlaufen sind.

Zu Art. I Z 5 bis 8, 10, 12 bis 14, 18 lit. a und b, 22, 24, 25, 29, 31 bis 33 (§§ 18 Abs. 2, 25 Abs. 4, 31 Abs. 4, 38 Abs. 2, 40, 51 Abs. 2, 66 Abs. 1, 72 Abs. 2, 78 Abs. 5 und 6, 107 Abs. 1 Z 2 lit. c und Z 4, 131 Abs. 1 bis 5, 142 Abs. 3, 143 Abs. 2, 173 Abs. 3, 185 Abs. 5, 213 und 235 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern Sozialversicherungsgesetzes Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG

§ 18 Abs. 2
 § 25 Abs. 4
 § 31 Abs. 4
 § 38 Abs. 2 bis 9
 § 40
 § 51 Abs. 2
 § 66 Abs. 1
 § 72 Abs. 2
 § 78 Abs. 5
 § 78 Abs. 6
 § 107 Abs. 1 Z 2 lit. c
 § 107 Abs. 1 Z 4
 § 131
 § 142 Abs. 3
 § 143 Abs. 2
 § 173 Abs. 3
 § 185 Abs. 5
 § 213 Abs. 4, 5 und 6
 § 235 a

ASVG

§ 40 Abs. 2
 § 56 a
 § 80 Abs. 1
 § 67 Abs. 4 bis 11
 § 69
 § 86 Abs. 3
 § 102 Abs. 1
 § 107 Abs. 2
 § 123 Abs. 6
 § 123 Abs. 9
 § 227 Z 7 und 8
 § 227 Z 10
 § 261 a
 § 294 Abs. 3
 § 295 Abs. 2
 § 324 Abs. 3
 § 420 Abs. 5
 § 453 Abs. 4, 5 und 6
 § 506 b

Zu Art. I Z 9 (§ 39 Abs. 2):

Die Bestimmung des Abs. 1 des § 39 BSVG enthält Verjährungsregelungen ohne Einschränkung für bestimmte Beitragsarten, sodaß diesen Anordnungen grundsätzlich auch für die Beiträge zur Unfallversicherung Geltung zukommt. Demgegenüber sieht § 39 Abs. 2 Sonderregelungen darüber vor, wann das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung verjährt. Diese Sonderregelung deckt sich zwar weitgehend, aber nicht völlig mit jenen Grundsätzen, die im Abs. 1 vorgesehen sind, was auch zu einer Unsicherheit in der Auslegung und damit in der Vollziehung geführt hat.

Dem Gebot einer möglichst einfachen Administration folgend, soll Abs. 2 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden, sodaß bezüglich der Beiträge zur Unfallversicherung der Regelung des Abs. 1 uneingeschränkt Geltung verschafft werden soll.

Zu Art. I Z 11 (§ 42 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3):

Das Ausmaß der Aufwendungen aus dem Unterstützungsfonds ist vor allem von der Gesamtzahl der betreuten Personen, das sind Versicherte und Pensionisten, abhängig, sodaß auch bei der Dotierung der Unterstützungsfonds die Belastungsquote (das ist das Verhältnis von Pensionisten zu aktiv Versicherten) eine gewisse Rolle spielt. Dadurch ist bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die aufgrund der Regelung nach Z 2 lit. a keine so große Aufstockung der Fondsmittel vornehmen konnte, der Wunsch laut geworden, die Dotierungsmöglichkeit zu verbessern.

Grundsätzlich geht der nunmehrige Vorschlag davon aus, daß nicht so sehr die Höhe des Standes des Unterstützungsfonds maßgebend ist, sondern eine jährlich ausreichende Dotierung unter Berücksichtigung der Belastungsquote vorgenommen werden soll, wobei durch die Festsetzung einer Höchstgrenze im Ausmaß vom doppelten einer normalen Dotierung eine gewisse Reserve geschaffen wird. Die neue Regelung wird dazu führen, daß unnötig hohe Stände der Unterstützungsfonds abgebaut werden und daß die Liquidität der Träger verbessert wird, andererseits die für jeden Träger im erforderlichen Ausmaß notwendige Dotierung des Unterstützungsfonds jährlich gegeben ist.

Zu Art. I Z 15 (§ 78 Abs. 2 Z 1, Abs. 5 und 6):

Im Rahmen der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige gilt als Angehöriger der

Ehegatte nur dann, wenn er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreitet. Wird im Anschluß an eine Pflichtversicherung eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 8 BSVG begründet, so kann in den Fällen, in denen der Weiterversicherte keinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt, eine Anspruchsberechtigung für den Ehegatten nicht entstehen.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll auch in den angeführten Fällen der Weiterversicherung ein Leistungsanspruch eingeräumt werden, allerdings erst nach Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes. Die Fassung der Abs. 5 und 6 folgt im übrigen der gleichlautenden Änderung des § 123 Abs. 9 ASVG, wie dies im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Diskussion gestellt wird.

Zu Art. I Z 16 lit. a und b (§ 80 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. d):

Die gegenständliche Bestimmung über die Befreiung vom Kostenanteil gilt nur für Sachleistungen. In Verfolgung einer Anregung erschiene es angebracht und vertretbar, bei den hier angeführten Leistungen, insbesondere jenen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, eine Befreiung auch bei Inanspruchnahme von Geldleistungen vorzusehen.

Des weiteren soll die Befreiung des Versicherten von der Verpflichtung zur Bezahlung des Kostenanteiles auf die nach den §§ 82 a und 101 zu erbringenden Sachleistungen (Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Krankheiten) ausgedehnt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird noch vorgeschlagen, auch die Leistungen gemäß § 82 (Gesundenuntersuchungen), bei denen derzeit der Versicherungsträger nur von der Einhebung eines Kostenanteiles absehen kann, ebenfalls in den § 80 Abs. 3 lit. a aufzunehmen und damit eine Gleichstellung mit

der entsprechenden Bestimmung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes herbeizuführen.

Zu Art. I Z 17 (§ 82 a Abs. 1):

Im Zuge der 38. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 647/1982, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 der Sonderfonds für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen in die allgemeine Gebarung der Krankenversicherungsträger (unter gleichzeitiger Umwandlung der Gesundenuntersuchungen in Pflichtleistungen) übergeleitet. Daraus ergab sich für den Bereich der Bauern-Krankenversicherung die Aufhebung des § 204 Abs. 3 BSVG. Auf diese Aufhebung wäre in der Fassung des § 82 a Abs. 1 BSVG Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 18 lit. c (§ 107 Abs. 4 lit. a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden, das im Zuge der Neufassung dieser Bestimmung durch die 6. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 649/1982, unterlaufen ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 120 Abs. 1):

Nach den Vorschriften über die Wanderversicherung kommen für den Versicherten, der Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen erworben hat, die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Ist ein Versicherter gemäß § 129 GSVG der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zugehörig, so kann er ungeachtet der Tatsache, daß er die im § 253 a ASVG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt hat, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nicht in Anspruch nehmen, weil eine derartige Leistung in der Pensionsversicherung

nach dem GSVG nicht vorgesehen ist. Um derartige Härten in Wanderversicherungsfällen auszuschalten, soll im Wege der vorgeschlagenen Ergänzung Vorsorge getroffen werden, daß auch dann, wenn der Versicherte der Pensionsversicherung nach dem GSVG zugehörig ist, das Entstehen eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit rechtlich möglich ist. Die auf unselbständig Erwerbstätige abgestellte Leistung nach § 253 a ASVG ist im Zusammenhang mit der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung nur in Wanderversicherungsfällen denkbar, sodaß eine die aufgezeigten Härten ausgleichende Gesetzesänderung auch im Bereich der Wanderversicherung vorzunehmen wäre.

Zu Art. I Z 26 (§ 151 Abs. 1):

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zielt darauf ab, im Bereich der Rehabilitation den Angehörigenbegriff heranzuziehen, wie er in der Krankenversicherung geregelt ist.

Zu Art. I Z 27 (§ 156 Abs. 1):

Im Rahmen der Rehabilitation hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation, wie sie im einzelnen im § 152 BSVG aufgezählt sind, ein Übergangsgeld zu gewähren (§ 156 Abs. 1 BSVG). Dieses Übergangsgeld gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, die mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahmen in Zusammenhang steht. Diese Regelung über den Beginn des Anspruches auf Übergangsgeld ist offensichtlich darauf abgestellt, daß der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit während eines Zeitraumes von 26 Wochen die Kosten seiner Lebensführung aus anderen Leistungen der

Sozialversicherung decken kann. Als Sozialversicherungsleistung käme hiebei nur das aus der Krankenversicherung nach dem ASVG gebührende Krankengeld in Betracht. Da eine derartige Leistung der Bauern-Krankenversicherung fremd ist, erscheint es geboten, den Beginn den Anspruches auf Übergangsgeld im BSVG auf den Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, der den Anlaß für die Rehabilitationsmaßnahmen bildet, vorzuverlegen.

Zu Art. I Z 30 (§ 183 Abs. 4):

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, jene Schwierigkeiten bei der Vollziehung hintanzuhalten, die sich in Bezug auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit einer Landesstelle ergeben haben, wenn der Versicherte nur seinen Betriebssitz im Inland hat (gehabt hat), nicht aber seinen Wohnsitz.

Zu Art. III Abs. 5:

Diese Schlußbestimmung geht auf die Fälle zurück, in denen ein Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit während des Pensionsbezuges eine die Pflichtversicherung nach dem Bauern Sozialversicherungsgesetz nach sich ziehende Erwerbstätigkeit ausübt. Es handelt sich dabei um Personen, die trotz der in ihrer ursprünglichen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit bestehenden dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. geminderten Arbeitsfähigkeit weiterhin aktiv sind und einer neuerlichen, die Pflichtversicherung nach dem Bauern Sozialversicherungsgesetz nach sich ziehenden Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) nachgehen. Wenngleich es

sich dabei nur um Einzelfälle handelt, so können aufgrund der bestehenden Rechtslage die während des Pensionsbezuges erworbenen Versicherungszeiten erst bei Eintritt des (auf den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. den Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit folgenden) Versicherungsfalles des Alters oder im Falle des Todes berücksichtigt werden. Dies führt dann zu Härtefällen, wenn der Betreffende seine neue Erwerbstätigkeit etwa im Hinblick auf seinen ohnehin schon reduzierten Gesundheitszustand vor Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension aufgeben muß.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Gleichstellung mit der entsprechenden Regelung im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz herbeigeführt werden, wie sie im Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, vorgesehen war und im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG noch entsprechend modifiziert worden ist.

BSVG-Geltende Fassung

Pflichtversicherung in der
Pensionsversicherung bei
gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z.3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

2. Personen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;

3. unverändert.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

Pflichtversicherung in der
Pensionsversicherung bei
gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

* 3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem
* Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem
* Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der
* Krankenversicherung nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch
* auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung
* nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch
* wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

* 5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1
* bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder
* Wochengeld nach Z.3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4
* ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw.
* Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

* 2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die)
* durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines
* öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die
* Leistungen der Krankenversicherung öffentlich
* Bediensteter gesichert sind;

3. unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hierbei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführten Personenkreis angehört.

(3) und (4) unverändert.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindestdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. bis 3. unverändert.

solange die zur Weiterversicherung berechnete Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem auf den Tag des Todes bzw. auf den Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung bzw. auf den Tag der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils über die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 5 auf den Tag der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens folgenden Tag.

(4) bis (6) unverändert.

Formalversicherung

§ 12. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Formalversicherung gemäß Abs. 3 endet

1. in der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß

BSVG-Vorgeschl. Fassung

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hierbei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 78 Abs. 6 angeführten Personenkreis angehört.

*
*
*
*

(3) und (4) unverändert.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindestdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. bis 3. unverändert.

solange die zur Weiterversicherung berechnete Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem auf den Tag des Todes bzw. auf den Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung bzw. auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 5 auf den Tag der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens folgenden Tag.

*
*

(4) bis (6) unverändert.

Formalversicherung

§ 12. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Formalversicherung gemäß Abs. 3 endet

1. in der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß

BSVG-Geltende Fassung

§ 8 Abs. 6 bzw. gemäß § 11 Abs. 2 eintritt;

2. unverändert.

(5) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beiträge zur Krankenversicherung während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (3) unverändert.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

* § 8 Abs. 6 bzw. gemäß § 11 Abs. 3 eintritt;

2. unverändert.

(5) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

* § 18. (1) Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

* (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die eine Leistung beantragt haben bzw. die nach § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sind, sobald sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldepflicht belehrt wurden.

Beiträge zur Krankenversicherung während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Abs. 2 gilt nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese Personen gilt § 52 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (3) unverändert.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(5) und (6) unverändert.

Sicherung der Beiträge; Haftung für
Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) unverändert.

(2) Der Betriebsnachfolger haftet für die Beiträge, die sein Vorgänger im Betrieb zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers und unbeschadet der Haftung des Betriebsnachfolgers gemäß § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, für die Zeit von höchstens zwölf Monaten, vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet, im Falle einer Anfrage beim Versicherungsträger jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.

(5) und (6) unverändert.

Sicherung der Beiträge; Haftung für
Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) unverändert.

* (2) Der Erwerber eines Betriebes haftet für Beiträge,
* die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet
* der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der
* Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB und der
* Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches
* für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des
* Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage beim
* Versicherungsträger haftet er jedoch nur mit dem Betrag,
* der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.

* (3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer
* Konkursmasse oder im Zuge eines
* Vollstreckungsverfahrens.

* (4) Geht der Betrieb auf

* 1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß
* Abs. 5,

* 2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich
* beteiligte Person gemäß Abs. 6 oder

* 3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die
* Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB
* Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist),

* über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht
* auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende
* Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 2, solange er
* nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht
* kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des
* Vorgängers nicht kennen konnte.

* (5) Angehörige gemäß Abs. 4 Z 1 sind:

* 1. der Ehegatte;

* 2. die Verwandten in gerader Linie und die
* Verwandten zweiten und dritten Grades in der
* Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft
* auf einer unehelichen Geburt beruht;

* 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die
* Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und

Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung verjährt binnen fünf Jahren vom Tag ihrer Fälligkeit, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für

BSVG-Vorgeschl. Fassung

* zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;

* 4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;

* 5. der Lebensgefährte;

* 6. die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

* (6) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

* (7) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Beiträge, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

* (8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht entrichtet wurden.

* (9) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Beitragssachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 8 nur dann, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflichten enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist auf Anzeige des Versicherungsträgers im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

BSVG-Geltende Fassung

die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen.

(3) und (4) unverändert.

Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge

§ 40. Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können innerhalb von zwei Jahren nach der Zahlung zurückgefordert werden. Wird die Ungebührlichkeit der Entrichtung der Beiträge durch den Versicherungsträger anerkannt oder im Verwaltungsverfahren festgestellt, so können diese Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach dem Anerkenntnis bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung im Verwaltungsverfahren zurückgefordert werden. Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus der in der Zeit, für welche Beiträge ungebührlich entrichtet wurden, eine Leistung erbracht wurde, ist ausgeschlossen. In den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 steht die Rückforderung der Verlassenschaft zu.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

(3) und (4) unverändert.

Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge

* § 40. (1) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können,
* soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, vom
* Versicherten zurückgefordert werden. Das Recht auf
* Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach deren
* Zahlung. Der Lauf der Verjährung des
* Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines
* Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer
* Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der
* Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis
* durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der
* Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren
* gehemmt.

* (2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche
* eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von
* Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb
* des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet
* worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den
* gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Dergleichen ist die
* Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum,
* für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind,
* eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf
* den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von
* Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung
* zuständige Versicherungsträger hätte die Möglichkeit, im
* Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69
* Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) neuerlich
* über den Leistungsanspruch zu entscheiden.

* (3) Wenn statt des Versicherungsträgers, an den die
* Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, ein anderer
* Versicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig
* war und dem ersteren Versicherungsträger gegenüber dem
* letzteren ein Ersatzanspruch für zu Unrecht erbrachte
* Leistungen gemäß § 170 zusteht, hat der unzuständige
* Versicherungsträger die ungebührlich entrichteten
* Beiträge ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist
* (Abs. 1) für den gesamten Zeitraum, für den an den
* zuständigen Versicherungsträger nachträglich Beiträge zu
* entrichten sind, an den zuständigen Versicherungsträger

BSVG-Geltende Fassung

Unterstützungsfonds

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. und 2. unverändert.

3. für den Bereich der Pensionsversicherung

a) bis zu 5 v. H. des im Rechnungsabschluß
nachgewiesenen Gebärungsüberschusses oder

b) bis zu 1 v. T. der Erträge an
Versicherungsbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2
zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

(3) Überweisungen gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. b, Z. 2
lit. b und Z. 3 lit. b dürfen nur soweit erfolgen, daß
die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des
Geschäftsjahres im Bereich der Krankenversicherung den
Betrag von 5 v. T. der Erträge an
Versicherungsbeiträgen aus dieser Versicherung, im
Bereich der Unfallversicherung und im Bereich der
Pensionsversicherung den Betrag von je 2 v. T. der im

BSVG-Vorgeschl. Fassung

* zu überweisen. Der überwiesene Betrag ist auf die vom
* zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge
* anzurechnen. Der zuständige Versicherungsträger hat
* einen hiedurch allenfalls entstehenden Überschuß an
* Beiträgen dem Beitragsschuldner gutzuschreiben bzw.,
* falls dies nicht möglich ist, zu erstatten.

* (4) Abs. 2 gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht
* zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen
* Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen
* Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb
* des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche
* Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die
* Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im
* gleichen Ausmaß gebührt hätten.

* (5) Die Rückforderung ungebührlich entrichteter
* Beiträge steht dem Beitragsschuldner (§ 33 Abs. 2) zu,
* in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 der
* Verlassenschaft zu.

Unterstützungsfonds

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. und 2. unverändert.

* 3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu
* 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen gemäß § 24
* Abs. 2 zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3

* überwiesen werden.

*
*
*
*
*
*
*

* (3) Überweisungen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b
* und Z 3 dürfen nur soweit erfolgen, daß die Mittel des
* Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres im
* Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 5 vT der
* Erträge an Versicherungsbeiträgen aus dieser
* Versicherung, im Bereich der Unfallversicherung den
* Betrag von 2 vT der im Abs. 2 Z 2 lit. b bezeichneten
* Erträge und im Bereich der Pensionsversicherung den

BSVG-Geltende Fassung

Abs. 2 Z. 2 lit. b bzw. Z. 3 lit. b bezeichneten Erträge aus der jeweils in Betracht kommenden Versicherung nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Alle übrigen Pensionen fallen mit dem Stichtag an.

(3) und (4) unverändert.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hierbei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist, außer Betracht zu lassen.

(2) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung gemäß Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

* Betrag von 2,5 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen
* gemäß § 24 Abs. 2 zuzüglich des Beitrages gemäß § 31
* Abs. 3 nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist verlängert sich um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Alle übrigen Pensionen fallen mit dem Stichtag an.

(3) und (4) unverändert.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen verlängert sich diese Frist um jene Zeiten, innerhalb deren die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist.

(2) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

BSVG-Geltende Fassung

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreitet,

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) und (4) unverändert.

(5) Kommt eine mehrfache Angehörigeneigenschaft gemäß Abs. 2 bzw. nach diesem und einem anderen Bundesgesetz in Betracht, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger bei dem die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

(6) Als Angehöriger gilt auch der Ehegatte eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten,

a) wenn und solange in seiner Person die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, und

BSVG-Vorgeschl. Fassung

- * a) besteht nicht, wenn der Versicherungsträger
- * erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht
- * erbracht worden ist;
- * b) verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt,
- * in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden
- * ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht
- * worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

- * 1. der Ehegatte eines gemäß § 2 Pflichtversicherten,
- * sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem
- * Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes
- * bestreitet, sowie der Ehegatte eines gemäß § 8
- * Weiterversicherten unter der weiteren Voraussetzung des
- * Abs. 6.

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) und (4) unverändert.

- * (5) Kommt eine mehrfache Angehörigeneigenschaft nach
- * diesem und einem anderen Bundesgesetz in Betracht, so
- * wird die Leistung nur einmal gewährt.
- * Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger bei dem
- * die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

- * (6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur
- * als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person
- * handelt, die

- * a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die
- * Sozialversicherung freiberuflich selbständig
- * Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, oder im § 1
- * Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972,

- b) er nicht dem im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGB1. Nr. 624/1978, angeführten Personenkreis angehört.

(7) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 81 und 97;

b) bis d) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

a) bis c) unverändert.

d) bei Sachleistungen gemäß § 82.

(5) bis (7) unverändert.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung
der Volksgesundheit

§ 82a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 204 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. unverändert.

* BGB1. Nr. 66/1972, angeführt ist oder

* b) eine Pension nach den in lit. a genannten
* Bundesgesetzen bezieht.
*

(7) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

* a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82 a, 97
* und 101;

b) bis d) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

a) bis c) unverändert.

* d) Aufgehoben.

(5) bis (7) unverändert.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung
der Volksgesundheit

* § 82a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet
* seiner anderweitigen gesetzlichen Aufgaben sonstige
* Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit
* durchzuführen. § 132c des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden
* nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) und b) unverändert.

c) auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

d) unverändert.

3. unverändert.

4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 199 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;

5. und 6. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind;

b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder

BSVG-Vorgeschl. Fassung

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) und b) unverändert.

* c) aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978
* ordentlichen oder außerordentlichen
* Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer
* Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - oder
* aufgrund der Bestimmungen des
* Zivildienstgesetzes ordentlichen oder
* außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

d) unverändert.

3. unverändert.

* 4. Zeiten, während derer der Versicherte
* Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes, gemäß
* § 199 bzw. § 306 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;

5. und 6. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

* a) eine Pflichtversicherung nach dem
* Landwirtschaftlichen
* Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem
* Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bestanden
* hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106
* Abs. 1 Z 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden
* sind;

b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder

BSVG-Geltende Fassung

begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) unverändert.

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) unverändert.

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 117. Läßt sich in den Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage

1. für Schwerversehrte und Bezieher einer Witwen(Witwer)rente gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. in allen übrigen Fällen gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z. 2 des

Wanderversicherung

§ 120. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Bauern-Pensionsversicherung als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes nach den Abs. 2 bis 5, für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge nach Abs. 6.

(2) bis (7) unverändert.

Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Wanderversicherung

§ 120. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Bauern-Pensionsversicherung als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Hiebei gilt als Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz auch die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes nach den Abs. 2 bis 5, für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge nach Abs. 6.

(2) bis (7) unverändert.

Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 5, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 darf den Grenzhundertsatz nach Abs. 3 nicht übersteigen. Ist die Summe der Hundertsätze nach § 130 Abs. 2 und 3 kleiner als der sich aufgrund der dieser Summe zugrunde liegenden Versicherungsmonate und Monate für die Bemessung des Zurechnungszuschlags (§ 130 Abs. 3) ergebende Grenzhundertsatz nach Abs. 3, darf die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1, nach § 130 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 den Grenzhundertsatz nicht übersteigen.

(3) Der Grenzhundertsatz beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten bzw. Monaten für die Bemessung des Zurechnungszuschlags 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat bzw. Monat für die Bemessung des Zurechnungszuschlags vom 61. Monat bis zum 360. Monat um 0,1.

BSVG-Geltende Fassung

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 ergebenden Hundertsatzes.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) und b) unverändert.

c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 131 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflösenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

* (4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird
* die Wahlkindenschaft vor Vollendung des dritten
* Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der
* Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1
* bezeichneten Versicherten.

* (5) Bei Vorliegen von mehr als 359
* Versicherungsmonaten und wenn die Summe der Hundertsätze
* nach § 130 Abs. 2 und 3 größer oder gleich dem sich
* aufgrund der dieser Summe zugrunde liegenden
* Versicherungsmonate und Monate für die Bemessung des
* Zurechnungszuschlags ergebenden Grenzhundertsatz nach
* Abs. 3 ist, gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130
* ergebenden Hundertsatzes.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) und b) unverändert.

c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflösenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen.

(4) unverändert.

Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage

§ 143. (1) unverändert.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.

Angehörige

§ 151. (1) Als Angehörige gelten

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,

2. die Kinder (§ 119).

(2) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung ganz oder teilweise uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen bzw. erfolgt eine Zurechnung nur bis zur Höhe des teilweise geleisteten Unterhaltes.

(4) unverändert.

Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage

§ 143. (1) unverändert.

* (2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 56, 57 a, * 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu * lassen.

Angehörige

* § 151. (1) Als Angehörige gelten der Ehegatte und die * Kinder im Sinne des § 78.

*
*
*
*
*
*

(2) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten. Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztenmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit (§ 76 Abs. 1 Z. 1), die mit der Gewährung dieser Maßnahmen der Rehabilitation in Zusammenhang steht.

(2) bis (6) unverändert.

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169a und 169b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

a) unverändert.

b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 v.H. des 360. Teiles der im § 181 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

(2) bis (6) unverändert.

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169a und 169b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

a) unverändert.

b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten.

(5) und (6) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. * außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines * Familienverbandes oder auf einer Pflegestelle einer * kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung * verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der * Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen * und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, * höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der * Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen * Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu * sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den * Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang * erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren * unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses * Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den * vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt * sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf * Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den * Träger der Sozialhilfe über. Die dem * Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu * belassenden Beträge können vom Versicherungsträger * unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle * richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten im * Inland, in Ermangelung eines solchen nach dem (letzten) * Betriebssitz im Inland.

(5) und (6) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als

BSVG-Geltende Fassung

Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstaussmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

BSVG-Vorgeschl. Fassung

Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstaussmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

* § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

Satzung

§ 213. (1) bis (3) unverändert.

Satzung

§ 213. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann
* vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den
* Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes
* oder eines durch die Satzung errichteten ständigen
* Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung
* eines dem Versicherungsträger drohenden Schadens bzw.
* zur Sicherung eines dem Versicherungsträger entgehenden
* Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes zu
* regeln sind, wenn der in Betracht kommende
* Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann.
* Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den
* Stellvertretern des Obmannes zu treffen, bei ihrer
* Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren
* Mitwirkung. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom
* zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche
* Genehmigung einzuholen.

* (5) Abs. 4 gilt auch für Angelegenheiten, in denen
* der Vorstand gemäß § 197 Abs. 1 im Einverständnis mit
* dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat. In solchen
* Angelegenheiten hat der Obmann, wenn dies ohne Aufschub
* möglich ist, auch das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
* des Überwachungsausschusses herzustellen. Dieser hat die
* von ihm abgegebene Stellungnahme dem
* Überwachungsausschuß zur nachträglichen Beschlußfassung
* vorzulegen.

* (6) In Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des
* Landesstellenausschusses fallen, gilt Abs. 4
* entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten
* Befugnisse des Obmannes dem Vorsitzenden des
* betreffenden Landesstellenausschusses zustehen.

* Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

* § 235 a. Zur Durchführung der Sozialversicherung in
* Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für
* soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die
* Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der
* jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung,
* durch Verordnung regeln.

